

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 15. Januar

Nr. 2

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 21. Dezember 2017

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt die bestehende Kläranlage Greifswald-Ladebow für eine zusätzliche Nährstoffreduzierung mittels Optimierung der Trübwasserbehandlung (Problemwasserbehandlung), Optimierung der MSR-Technik der Belebungsanlage sowie Errichtung und Betreibung einer nachgeschalteten Denitrifikationsanlage zu ertüchtigen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Erlaubnisbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereiches der bestehenden Kläranlage.
- Weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt sind relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch Minderung der Nährstofffrachten im Kläranlagenablauf positiv auf die Wasserqualität im Greifswalder Bodden und somit auch positiv auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierenden Schutzstatus des Gebietes aus.

- Ein Zusammenwirken etwaiger nachteiliger betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden, ebenso ist ein Zusammenwirken von bau- und anlagenbedingten Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben nicht zu erkennen.
- Nachteilige anlagenbedingte Umweltauswirkungen wie z. B. die Versiegelung und Überbauung von Böden und Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung können ausgeglichen bzw. ersetzt werden.
- Bzgl. der temporären baubedingten Auswirkungen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Durch das Änderungsvorhaben sind keine Konflikte bzgl. des Arten- und Biotopschutzes zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 29

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 21. Dezember 2017

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt die bestehende Kläranlage Stralsund für eine zusätzliche Nährstoffreduzierung mittels Errichtung und Betreibung einer Anlage zur Trübwasserbehandlung, Optimierung der MSR-Technik der Belebungsanlage sowie Errichtung und Betreibung einer nachgeschalteten Denitrifikationsanlage zu ertüchtigen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Erlaubnisbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereiches der bestehenden Kläranlage.
- Weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt sind relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch Minderung der Nährstofffrachten im Kläranlagenablauf positiv auf die Wasserqualität im Greifswalder Bodden und somit auch positiv auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierenden Schutzstatus des Gebietes aus.

- Ein Zusammenwirken etwaiger nachteiliger betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden, ebenso ist ein Zusammenwirken von bau- und anlagenbedingten Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben nicht zu erkennen.
- Nachteilige anlagenbedingte Umweltauswirkungen wie z. B. die Versiegelung und Überbauung von Böden und Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung können ausgeglichen bzw. ersetzt werden.
- Bzgl. der temporären baubedingten Auswirkungen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Durch das Änderungsvorhaben sind keine Konflikte bzgl. des Arten- und Biotopschutzes zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 29

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 28. Dezember 2017

41 K 3/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 12. März 2018, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zirchow Blatt 320, Gemarkung Kutzow, Flur 5, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, (laut Gutachten) An der Schmiede 1, 17419 Zirchow, Größe: 1.376 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

AUF DER INSEL USEDOM! GUTE VERKEHRSLAGE MIT NÄHE ZUM KLEINEN HAFF UND ZUM FLUGPLATZ! Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen, teilunterkellerten Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Terrasse, Bj. ca. 1965, Wohnfläche ca. 69,58 m² (EG: Wohnzimmer, Küche WC, Flure, DG: Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und Kammer)

Verkehrswert: **18.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 12/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 19. März 2018, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ückeritz Blatt 478, Gemarkung Ückeritz, Flur 1, Flurstück 92/5, Gebäude- und Freifläche, Strandstraße 7, Größe: 1.210 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem (vermutlich) voll unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. ca. 50/60er-Jahre, augenscheinlich in den 90ern teilmodernisiert (ca. 123 m² Wohnfläche) sowie einem Hofgebäude.

Verkehrswert: 260.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 196/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 26. März 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lühmannsdorf Blatt 7, Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/5 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, die Straße „Am Heidberg“, Größe: 2.140 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/6 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 5, Größe: 14 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/7 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 6, Größe: 48 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/8 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 7, Größe: 42 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/9 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 21, Größe: 688 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/10 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 20, Größe: 461 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/11 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 8, Größe: 34 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/12 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 9, Größe: 43 m²;

Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/13 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 10, Größe: 43 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/14 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 11, Größe: 42 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/15 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 12, Größe: 48 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/16 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 13, Größe: 296 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/17 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 14, Größe: 811 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/18 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 15, Größe: 401 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/19 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 17, Größe: 328 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/20 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 18, Größe: 446 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/21 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 19, Größe: 454 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 149/22 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 20, Größe: 1 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Sachverständige stuft die Flächen ein als „erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland“ und als Verkehrsflächen. Lühmannsdorf ist günstig gelegen: Fahrzeiten nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom, ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz sowie Greifswald und Anklam.

Verkehrswert: 76.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 201/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 26. März 2018, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lühmannsdorf Blatt 191,
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/3 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 5, Größe: 926 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/4 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 6, Größe: 926 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/5 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 7, Größe: 926 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/6 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, die Straße „Am Heidberg“, Größe: 337 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/7 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 8, Größe: 785 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/8 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 9, Größe: 790 m²;

Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/9 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 10, Größe: 788 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/10 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 11, Größe: 787 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/11 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 12, Größe: 873 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/12 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 13, Größe: 924 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 148/13 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg 14, Größe: 46 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Der Sachverständige stuft die Flächen ein als „erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland“. Lühmannsdorf ist günstig gelegen: Fahrzeiten nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom, ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz sowie Greifswald und Anklam. ACHTUNG! Wirtschaftliche Nutzung soll laut Gutachten nur mit Flurstücken 149/16 und 149/17 möglich sein (enthalten in anderem Versteigerungsverfahren).

Verkehrswert: **154.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Januar 2018

41 K 202/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 26. März 2018, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Obergerichtspräsidenten Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal II öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lühmannsdorf Blatt 379,
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/5 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 3.734 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/6 der Flur 1, Am Heidberg 21, Größe: 175 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/8 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 299 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/9 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 306 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/10 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 314 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/11 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 416 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/12 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 1 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/13 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 407 m²;
 Gemarkung Lühmannsdorf, Flurstück 150/14 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Giesekehäger Reihe 18, Größe: 906 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Es handelt sich – bis auf, Flurstück 150/5 (Feuerlöschteich/Verkehrsfläche) – um erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland im Bebauungsplan Nr. 1 „Am Heidberg“. Lühmannsdorf ist günstig gelegen: Fahrzeiten nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom, ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz sowie Greifswald und Anklam. ACHTUNG! Wirtschaftliche Nutzung soll laut Gutachten nur mit Flurstücken 149/9, 149/10, 149/18, 149/19, 149/20, 149/21 möglich sein (enthalten in anderem Versteigerungsverfahren).

Verkehrswert: **44.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lühmannsdorf Blatt 379,
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/1 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 16.684 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/2 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 846 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/3 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 747 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/4 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, An der Straße „Am Heidberg“, Größe: 332 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/5 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 772 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/6 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 839 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/7 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 839 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/8 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 901 m²;
 Gemarkung Giesekehagen, Flurstück 25/9 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Am Heidberg, Größe: 1.443 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Es handelt sich – bis auf Flurstück 25/1 (Trockenbiotop) und 25/9 (Verkehrsfläche) – um erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland im Bebauungsplan Nr. 1 „Am Heidberg“. Lühmannsdorf ist günstig gelegen: Nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz.

Verkehrswert: **106.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 30

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 29. Dezember 2017

821 K 15/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 10. April 2018, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klein Sien Blatt 20375, Gemarkung Moltenow, Flurstück 7/4 der Flur 2, Landwirtschaftsflächen, Wasserflächen, an der Gnemerscher Straße, Größe: 17.827 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Grundstück handelt es sich um eine unregelmäßig zugeschnittene landwirtschaftliche Fläche, bestehend aus überwiegend der Grünfläche neben Brach- und Unland sowie Wasserfläche.

Verkehrswert: **10.850,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 3. Januar 2018

821 K 16/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 10. April 2018, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klein Sien Blatt 20376, Gemarkung Moltenow, Flurstück 7/5 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gnemersche Straße 4, Größe: 3.193 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Bewertungsgrundstück ist mit massiv geschädigter Bausubstanz bebaut, die nicht mehr nutzungsfähig ist und deren Wiederherstellung als unwirtschaftlich eingeschätzt wird. Eine Wiederherstellung der Bausubstanz ist zudem baurechtlich unzulässig. Der Bewertung wurde unterstellt, dass die Genehmigung für den Abbruch der Gebäude erteilt wird.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 33

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 29. Dezember 2017

612 K 55/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 20. Februar 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 9862: BV-Nr. 1, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 11, Flurstück 299/3, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Ring 6, Größe: 1.058 m²

Lage: Friedrich-Engels-Ring 6, 17033 Neubrandenburg

Objektbeschreibung: dreigeschossige Stadtvilla in massiver Bauweise mit Souterrain und ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr um 1890; umfassende Sanierung/Modernisierung in den Jahren 2000/2001; guter baulicher Zustand; kein nennenswerter Unterhaltungsstau; genutzt als Bürogebäude mit einer Mietwohnung; Wohn- und Nutzfläche insgesamt 600 m²; Einzeldenkmal; Wohnung vermietet

Verkehrswert: **485.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Januar 2018

612 K 106/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Dienstag, 27. Februar 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sanzkow Blatt 353: BV-Nr. 3, Gemarkung Sanzkow, Flur 8, Flurstück 52, Größe: 5.804 m², Lage: Dorfstraße 8/9 in 17111 Siedenbrünzow, OT Sanzkow

Objektbeschreibung: zweigeschossiges, massives Einfamilienwohnhaus; vermutlich nicht unterkellert; Dachgeschoss nicht ausgebaut; diverse Nebengebäude (Garage mit Anbauten, Stallanbau), keine Innenbesichtigung möglich; keine Angaben zur Wohn- und Nutzfläche; augenscheinlich insgesamt schlechter baulicher Zustand; es besteht erheblicher Instandhaltungs- und Modernisierungsstau; eigengenutzt

Verkehrswert: **32.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 33

Sonstige Bekanntmachungen

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Unfallkasse

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. Januar 2018

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat am 15. Juni 2017 beschlossen:

Gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 8 Abs. 5 und § 13 Nr. 12 der Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1998 fasst die Vertreterversammlung der Unfallkasse am 15.06.2017 folgenden

Beschluss über die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Unfallkasse

I. Ersatzbarer Auslagen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

1. Die Erstattung der Fahrkosten bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz M-V).
2. Erstattet werden die tatsächlichen Beförderungskosten; die Organmitglieder haben selbst verantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel zweckmäßig ist. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz M-V gewährt, wie sie bei Benutzung eines im überwiegenden dienstlichen Interesse gehaltenen Kraftfahrzeugs gezahlt wird. Ist die Inanspruchnahme eines Flugzeugs notwendig, sind grundsätzlich nur die Kosten der Economy-Class erstattungsfähig, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskostenersatzung sowie Übernachtungsgelder werden nach dem Landesreisekostengesetz M-V gewährt.
4. Bare Auslagen (Reisenebenkosten) werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.
5. Sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

II. Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

1. Der Pauschbetrag für Zeitaufwand beträgt je Sitzungstag:

2017: 49,00 Euro
 2018: 56,00 Euro
 ab 2019: 60,00 Euro

Der Pauschbetrag für Zeitaufwand beträgt für den Sitzungsleiter das Doppelte.

2. Für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten als monatlichen Pauschbetrag die/der Vorsitzende des Vorstandes

2017: 178,00 Euro
 2018: 204,00 Euro
 ab 2019: 235,00 Euro

die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes

2017: 133,00 Euro
 2018: 153,00 Euro
 ab 2019: 176,00 Euro

die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung

2017: 55,00 Euro
 2018: 63,00 Euro
 ab 2019: 72,00 Euro

die/der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung

2017: 41,00 Euro
 2018: 47,00 Euro
 ab 2019: 54,00 Euro

Anderen Organmitgliedern kann auf Antrag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes aufgrund eines besonderen Auftrages vorliegt. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines einfachen Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon. Das Selbstverwaltungsorgan, dem das betroffene Organmitglied angehört, hat über die Höhe und die Dauer der Zahlung einen gesonderten Beschluss zu fassen. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen.

III. Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)

Für ihre Barauslagen außerhalb von Sitzungen erhalten als monatlichen Pauschbetrag

die/der Vorsitzende des Vorstandes	39,00 Euro,
die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes	29,00 Euro,
die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung	19,00 Euro,
die/der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung	14,00 Euro.

IV.

1. Diese Regelung gilt auch für Sitzungen der Ausschüsse der Organe und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Unfallkasse.

V.

Dieser Beschluss über die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Unfallkasse tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsrichtlinie vom 01.07.2015 außer Kraft.

Schwerin, den 15. Juni 2017

gez. Walckling
Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung

Genehmigt am 30. November 2017 durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

gez. Körner
Direktor der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 34

VII. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1998

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. Januar 2018

Artikel I

Die Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1998 in der Fassung des ersten Nachtrags vom 13.01.1999, des zweiten Nachtrags vom 07.12.2001 und des dritten Nachtrags vom 01.06.2005 sowie des vierten und fünften Nachtrags vom

05.12.2007 und des sechsten Nachtrags vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

1.) § 18 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

2.) § 25 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungs-/Verfahrens- und Präventionskosten sowie die Aufwendungen für das Verwaltungsvermögen der Unfallkasse werden zu 32 % der Umlagegruppe 1 (Land) und zu 68 % der Umlagegruppe 2 (kommunal) zugeordnet. Der Anteil dieser Kosten der Umlagegruppe 2 wird zu 50 Prozent den Versicherten in Einrichtungen nach § 4 Satz 2 Nrn. 2 und 5 dieser Satzung (SUV) zugeordnet.“

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag wurde am 06.12.2016 durch die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern beschlossen.

gez. Walckling
Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung

Genehmigt am 20. November 2017 durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

gez. Körner
Direktor der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 35

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt